

§ 17a UFG

UFG - Umweltförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

Im Rahmen der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer können gefördert werden

1. 1.Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit;
2. 2.Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Ausleitungen;
3. 3.Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Rückstau;
4. 4.Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Schwall;
5. 5.Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken, soweit diese die in§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. a oder b des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG),BGBl. Nr. 148/1985, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Hochwasserschutz- oder Wasserhaushaltsziele nicht miterfüllen;
6. 6.Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen, Bewusstseinsbildung sowie Gutachten, in Zusammenhang mit Z 1 bis 5.

In Kraft seit 07.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at